

# Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

## Rechtliche Grundlage:

Die Naturschutzbehörde kann gem. § 19 NAGBNatSchG Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen.

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über LSG sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim. § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt. Die Verordnung bestimmt unter anderem auch den Schutzgegenstand. In § 1 Abs. 1 und 2 der LSG-Verordnung wird der Geltungsbereich grob beschrieben. Gem. § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Der Geltungsbereich der Verordnung über das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ wird in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

Gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung zusammen mit der Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Die Verordnung wird mit der Übersichtskarte im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht (verkündet). Sie tritt am Tag nach der erfolgten Verkündung in Kraft.

Gem. § 1 Abs. 4 S. 2 und 5 der Verordnung liegen die im Amtsblatt nicht abgedruckten Karten im Maßstab 1:5.000 beim Landkreis Hildesheim als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und bei den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Sibbesse und Diekholzen, aus und sind während der Dienststunden kostenlos einsehbar.

Bis zur Veröffentlichung abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende

Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Die Ausweisung des LSG "Beuster und Kalte Beuster" dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung, die Populationen europäischer Verantwortungsarten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.

## **Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet:**

Strukturelle Beschreibung des LSG mit ungefährender Lage, Größe, sowie technische Hinweise zur Darstellung und Inhalt der Verordnungskarten.

Die Grenze des LSG orientiert sich primär an dem präzisierten Grenzverlauf des FFH-Gebietes 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) ohne den Teil im Stadtgebiet Hildesheims. Die präzisierte Abgrenzung richtet sich außerhalb der Ortschaften in Parallellage zum Gewässer (der Beuster und Kalten Beuster) zunächst nach den Gewässerflurstücksgrenzen zuzüglich eines im Kontext der Fließgewässerdynamik beidseitigen 10 m breiten Pufferbereichs (Uferrandstreifens). Die Abgrenzung zur freien Landschaft ohne Flurstücksgrenzen orientiert sich an Wege- sowie Nutzungsgrenzen und Geländekanten (luftbildorientiert). Innerhalb der Ortschaften entsprechen die Schutzgebietsgrenzen in der Regel den Gewässerflurstücksgrenzen, z. T. nutzungsbedingt, zuzüglich eines 5 m oder 10 m breiten Uferrandstreifens als Pufferzone. Darüber hinaus wurden, i. d. R. flurstücksgenau, naturnahe Gehölzbestände, Brachflächen und Grünländer - in der Regel in öffentlichem Eigentum - in das LSG mit aufgenommen, um eine Sicherung der dortigen Tier- und Pflanzenhabitate als Kontakt- und Kohärenzlebensräume zu den FFH-Lebensräumen mit einer Bindungswirkung auch gegenüber Dritten zu sichern.

Der Teil des FFH- und Landschaftsschutzgebietes im "Hildesheimer Wald" besteht ausschließlich aus forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen, die sich zu etwa 85% - 90% im Eigentum der öffentlichen Hand (Landeswald) und zu 10% - 15% in privater Hand befinden. Die Abgrenzung hier erfolgte wie zuvor erläutert.

Das LSG erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 26 Abs. 1 BNatSchG für ein LSG. Es erfüllt sie wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ferner eignet sich das Gebiet gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften

bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Durch die LSG-Verordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet getroffen.

## **Zu § 2 Gebietscharakter:**

Der Gebietscharakter beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Eigenarten des LSG. Es werden die Fließgewässer- und Waldlebensräume sowie die sie umgebenden Kontaktlebensräume des Schutzgebietes und ihre jeweiligen Funktionen und Wechselwirkungen im Naturhaushalt aufgeführt. Dabei werden die prägenden, laut FFH-Richtlinie wertgebenden, Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft hervorgehoben.

## **Zu § 3 Schutzzweck:**

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet auch den Schutzgegenstand und den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen werden aus dem Schutzzweck hergeleitet und durch ihn gerechtfertigt. Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln und als Maßstab der Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für das innerhalb des LSG liegende FFH-Gebiet "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine)" werden die wertgebenden Lebensraumtypen sowie Tierarten, ihre Habitate und die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Für das LSG werden ferner sowohl die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft als auch beispielhaft schützenswerte Tier- und Pflanzenarten genannt.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten („Verschlechterungsverbot“). Die LSG-Verordnung konkretisiert dieses Verbot in möglichst allgemeinverständlicher Form. Die Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) und die dazu erlassenen Vorschriften dienen als Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Projekten.

Im Allgemeinen müssen nicht alle wertgebenden Tierarten flächendeckend im Gebiet vorkommen. Ausreichend ist, dass das Gebiet die erforderlichen Habitatrequisiten aufweist, damit eine Besiedlung mit den genannten Arten möglich ist.

Das FFH-Gebiet wurde vorrangig aufgrund des Vorkommens der Groppe zur Verbesserung der Repräsentanz im Naturraum D36 "Weser- und Weser-Leine-Bergland" ausgewählt.

Zudem ist lt. Standarddatenbogen und Stellungnahme des LAVES das Bachneunauge als wertbestimmende FFH-Art für die Beuster zu berücksichtigen. Der Erhaltungszustand (EHZ) der Groppe hat sich in den letzten zwei bis drei Jahren von 'C' (mittel bis schlecht) auf 'B' (gut) verbessert. Von einer natürlichen Reproduktion in der Beuster ist auszugehen.

Für das Bachneunauge bleibt der EHZ 'C' (mittel bis schlecht) in der Beuster. Bei der Untersuchung und der Ermittlung des EHZ wurden Defizite in der Habitatqualität festgestellt.

Das FFH-Gebiet ist Teil eines großräumigen Waldgebietes (Hildesheimer Wald) mit hohem Strukturreichtum, mehr oder weniger hohem (Alt-)Eichenanteil sowie naturnahen Bachläufen. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung genannten Vogelarten (Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie) sind u. a. auch lt. Standarddatenbogen wertgebend für das das FFH-Gebiet zum großen Teil überlappende und umgebende Vogelschutzgebiet V44 "Hildesheimer Wald". Es hat eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten (Mittel-, Grau-, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan) großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil.

Der Erhalt und die Förderung von Eichen (*Quercus robur*) im Schutzgebiet ist unter anderem als Nahrungshabitat und -basis für den Mittelspecht ein erklärtes Schutzziel. Die Stiel-Eiche ist auch Begleitbaumart des prioritären Lebensraumtyps (LRT) 91E0 „Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern“. Vor dem Hintergrund der sich in Ausbreitung befindlichen Krankheitsphänomene des Eschentriebsterbens bei der Gewöhnlichen Esche (*Fraxinus excelsior*) und des Befalls durch den Phytophthora-Pilz bei der Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als zwei der Hauptbaumarten des LRT 91E0, kann der Eiche potenziell als "Ersatzbaumart" in Zukunft eine gewichtigere Rolle für das Schutzgebiet zukommen. Aufgrund der aktuellen Befallssituation und des hohen Infektions- und Ausfallrisikos der Gewöhnlichen Esche kann im Hinblick auf den Erhalt des LRT 91E0 durch künstliche Verjüngung eine Pflanzung von Eschen und Erlen problematisch sein.

Die Entwicklung und Förderung der standortheimischen Eiche sollte demnach als Potenzial für dieses Gebiet gesehen werden, wenn die Erle und Esche dauerhaft ausfallen, um sich einen Handlungsspielraum offen zu halten.

Des Weiteren betrifft die Schutzwürdigkeit den prioritären LRT 7220 „Kalktuffquellen“ an der Kalten Beuster im Hildesheimer Wald. Dieser LRT ist vom NLWKN als wertbestimmend nachgemeldet worden und gilt daher als wertbestimmend, auch wenn er noch nicht im Standarddatenbogen aufgenommen worden. Es gilt diesen LRT mit einer naturnahen Struktur und Hydrologie der Quellgewässer, guten Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Ausprägung der Quellvegetation – hier v. a. die Moosvegetation des Cratoneurion – und -fauna, meist im Komplex mit Erlen-Eschen-Quellwald und Anschluss an den natürlichen/naturnahen Bachlauf (LRT 3260) zu erhalten und zu entwickeln.

## **Zu § 4 Verbote:**

Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in einem LSG kein generelles Veränderungsverbot. Von vornherein sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes konkret verändern oder dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Damit es sich um Handlungen handelt, ist ein aktives Tun Voraussetzung. Bei den in § 4 der Verordnung aufgeführten Handlungen wird vorausgesetzt, dass sie den Schutzzwecken der Verordnung in jedem Fall zuwiderlaufen bzw. geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern. Diese Verbote können nur durch eine Befreiung gem. § 7 der Verordnung überwunden

werden. Die Verweise auf Erlaubnisvorbehalte in § 5 und auf Freistellungen in § 6 sind nicht abschließend und erfassen nur besonders häufige Ausnahmetatbestände.

### **Zu § 4 (1) (Verbote im gesamten Gebiet)**

Es werden die Verbote aufgezählt, die für das gesamte Schutzgebiet gelten. Sie sind genau wie der Verweis auf die Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte nicht abschließend. Es werden nicht alle Verbote erläutert, z. B. da sie selbsterklärend sind.

### **Zu § 4 (1) Nr. 1 (Bauverbot)**

Im gesamten Gebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Bauliche Anlagen aller Art stellen über den reinen Flächenverbrauch und die damit verbundene Zerstörung von Lebensräumen in dem betroffenen Landschaftsraum Fremdkörper dar und führen auch nach der Fertigstellung durch ihre Nutzung zur Beunruhigung der Natur. Da es sich um ein LSG handelt und nicht jedes Bauwerk dem Schutzzweck zuwiderlaufen wird, wurden einige Bauvorhaben unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Bauliche Anlagen sind u. a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lager- und Abstellplätze, Stellplätze, Spiel- und Sportplätze und vieles mehr (s. § 2 Niedersächsische Bauordnung).

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist jede Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Unter Erlaubnisvorbehalt steht u. a. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen sowie die Errichtung genau definierter baulicher Anlagen.

### **Zu § 4 (1) Nr. 2 (Verbot der Errichtung von oberirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen)**

Mit dem überirdischen Leitungsbau sind Beeinträchtigungen verbunden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen. Es kommt zur Entfernung von Vegetation sowie der Beeinträchtigung und Dezimierung von Lebensraumtypen. Außerdem tritt eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein.

Ferner gibt es in der Regel die deutlich landschaftsschonendere Möglichkeit, die Leitungen unterirdisch zu errichten, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt steht.

### **Zu § 4 (1) Nr. 3 (Verbot der Veränderung der Bodengestalt oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art)**

Das Verbot ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes und der Tier- und Pflanzenwelt führen.

Da das LSG an und in vielen Ortslagen liegt, besteht die Gefahr, dass vor allem Gartenabfälle in dem Gebiet abgelagert werden. Beispiele für das Einbringen von Stoffen

aller Art kann auch die Ablagerung von Bauschutt oder Abfällen jeglicher Art in und am Gewässer darstellen. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art führt vor allem entlang von Fließgewässern zum Eintrag von Fremdstoffen in das Gewässer und damit zur Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume und schützenswerter Pflanzen- und Lebensgemeinschaften.

Diese Ablagerung beeinträchtigt den Lebensraum von Groppe und Bachneunauge durch Sedimentation innerhalb der Gewässer sowie durch die Veränderung der Gewässerstruktur. So verringern starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge die Anzahl und Qualität der Laichhabitate. Des Weiteren können die Abfälle das Gewässer und den Lebensraum von Groppe und Bachneunauge verschmutzen und so die Gewässerqualität beeinträchtigen und verschlechtern.

Freigestellt hiervon ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend §§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 4 (Verbot der Veränderung oder Beseitigung von Quellen, Stillgewässern etc.)**

Naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer und die Verlandungsbereiche stehender Gewässer sowie Quellbereiche sind gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG). Darüber hinaus sind diese Gewässer oftmals Lebensraum für Amphibien oder andere gewässergebundene Tierarten. Oftmals besteht eine enge Verzahnung zu den Biotopen, Lebensraumtypen und Habitaten der zu schützenden Fließgewässer, so dass eine Veränderung und Beseitigung dieser Lebensräume auch immer eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Schutzgebietes bedeutet.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 5 (Verbot des Anlegens von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen)**

Fischteiche stellen in der Regel aquatische Bereiche intensiver Landschaftsnutzung dar. Vom ökologischen Standpunkt aus gesehen ist kritisch zu werten, dass Eutrophierungsprozesse (Nährstoffanreicherung) des Wassers und Desinfektionsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen und durch den Fischbesatz Amphibien und Wirbellose in ihrem Bestand gefährdet werden.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 6 (Verbot des Einbringens, Ausbringens, oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Tieren oder Pflanzen)**

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten im LSG einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln. Das Einbringen standortfremder Pflanzen oder Tiere gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann sowohl durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen als auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht entsprechende Richtung drängen. Ferner kann hierdurch auch das Landschaftsbild, das auch geschützt ist, verändert werden.

Freigestellt hiervon ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße

Forstwirtschaft.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 7 (Hunde unangeleint laufen zu lassen)**

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Wildernde Hunde stellen eine unmittelbare Gefahr und nachhaltige Störungsquelle für Tiere wie Hasen, Rehe und bodennah brütende oder rastende Vögel dar. Wenn freilaufende Hunde Sichtkontakt oder eine Geruchsfährte eines „in das Beuteschema passenden“ wildlebenden Tieres aufnehmen, ist die Gefahr des Hetzens und Tötens durch den Hund real gegeben. Selbst die Geruchswahrnehmung eines Hundes in größerer Entfernung wird vom Wild bei entsprechender Windrichtung als Bedrohung von einem Raubtier und somit als Gefahr wahrgenommen. Hunde hinterlassen auf den Flächen Duftspuren, die bei vielen wildlebenden Säugetierarten zu einem Meideverhalten führen, das bei anhaltend höherer Hundedichte zur erheblichen Beeinträchtigung von Habitaten führt. In Notsituationen im Winterhalbjahr kann jede Störung eine erhebliche Beeinträchtigung der dann ohnehin geschwächten Tiere bedeuten, d. h. nicht allein die Brut- und Setzzeit ist relevant.

Groppen haben keine Schwimmblase und können daher keine weiten Fluchtstrecken zurücklegen (etwa 2 m). Meist versuchen sie sich an Ort und Stelle zu verstecken. Bachneunaugen verhalten sich ähnlich, wobei sie insbesondere im Larvalstadium, als sogenannte 'Querder', in sandigen Bereichen eingegraben überhaupt nicht fliehen können. Im Zusammenhang mit dem Schutz der Groppen und Bachneunaugen ist es lebensnotwendig, dass diese nicht durch frei laufende Hunde im Wasser weder aktiv aufgestöbert, gejagt, getötet noch durch aufgewühlte Sedimente (Wassertrübung) beeinträchtigt werden.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 8 (Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen)**

Durch die Entnahme oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen entlang der Gewässer werden wertvolle gewässerbegleitende Strukturen und Gehölzlebensräume beeinträchtigt. Durch eine Beseitigung von Sträuchern oder Bäumen werden wertvolle Elemente des Landschaftsbildes entfernt.

Innerhalb des Schutzgebietes kommen Gehölzstrukturen vor allem entlang der Gewässer vor und werden durch diese geprägt. Gleichzeitig haben außerhalb des Waldes Bäume und Sträucher in der Agrarlandschaft eine große Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere.

Vor allem für die Gewässerstruktur sind das Ufer und die uferbegleitenden Gehölze von großer Bedeutung. Gewässerbegleitende Gehölzbestände bewirken durch ihre Wurzeln eine stabile Uferbefestigung, bieten Unterschlupf für Fische und andere Organismen und spenden Schatten, damit die Wassertemperatur auch im Sommer für Flora und Fauna nicht zu stark ansteigt.

Eine Schädigung von Gehölzen kann bereits durch das Zertreten von oberflächennahen Wurzeln erfolgen. Auch durch Ablagerungen, Bodenversiegelungen, intensives Beweiden oder Pflügen im Traufbereich (Bereich unterhalb der Baumkrone) können Gehölze geschädigt werden.

Unter Erlaubnisvorbehalt steht u. a. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 der Verordnung der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes und der Ufergehölze und

die Beseitigung von Hybridpappeln außerhalb des Waldes. Die Pflege der Ufergehölze wird im Rahmen der Freistellungen zur Gewässerunterhaltung geregelt.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 9 (Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen)**

Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen stellen eine Belastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt dar. In einem Schutzgebiet, in dem Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, sind die mit dem Betrieb dieser Kulturen verbundenen Auswirkungen mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 10 (Verbot des Ausbaus oder der Neuanlage von Drainagen auf Grünland)**

Dieses Verbot untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auf Grünflächen in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung kommt. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen kann, was wiederum erhebliche Auswirkungen u. a. auf grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen hat. Ferner kommt es durch den Aus- oder Neubau von Drainagen zu einem erhöhten Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen in Gewässer, was sich nachteilig auf Fauna und Flora des Gewässers auswirkt. Eine stärkere Entwässerung von Grünländern führt auch hier zur Veränderung der Vegetation.

Unter einem Ausbau von vorhandenen Entwässerungseinrichtungen ist die Erweiterung bzw. Veränderung dieser Einrichtungen zu verstehen, die zu einer Zunahme der Flächenentwässerung führt.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 11 (Verbot der Umwandlung von Grünland)**

Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen oder im Wald existieren können. In den letzten Jahren wurden immer mehr Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt und damit einer intensiveren Bodennutzung zugeführt. Die verbliebenen Grünlandflächen im Schutzgebiet sollen daher erhalten werden. U. a. fällt jegliche, auch nur wendende Bodenbearbeitung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, unter das Verbot.

#### Wichtiger Hinweis:

Für gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) gilt neben dem reinen Umbruchverbot dieser Verordnung ein weitgehender qualitativer Schutz.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 12 (Mähen oder Abschieben von Wegeseitenränder oder unbewirtschafteten Flächen zwischen dem 01.03. und 15.07.)**

Die Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli gilt in Niedersachsen als Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit und steht unter gesetzlichen Regelungen. Der Begriff Brutzeit bezieht sich dabei auf den allgemeinen Brutbeginn von Vögeln, der der Setzzeit auf die Zeit hochtragenden, gebärenden oder Jungen aufziehenden Haarwildes. In den Wegeseitenrändern oder auf unbewirtschafteten Flächen können sich Tiere zwecks Brut oder Gebären von Jungtieren



oder zum Verstecken aufhalten. Das Risiko einer Beeinträchtigung oder gar Tötung von Tieren ist in solchen Bereichen in diesem Zeitraum z. B. durch den Einsatz von Maschinen sehr hoch. Jegliche Störung im Hinblick darauf gilt es zu vermeiden.

Die Entwicklungs- und Wanderzeit von Groppe und Bachneunauge verläuft zusammengefasst etwa von Februar bis Juli. Beim Bachneunauge beträgt die Entwicklungszeit im Larvalstadium sogar drei bis sechs Jahre indem die Larven bis zur Umwandlung in adulte Tiere (vom Spätsommer bis Frühjahr) dauerhaft in sandigem Substrat der Gewässersohle (Feinsedimentbänke mit Detritusaufgabe) eingegraben leben. Auch hier gilt es jede Art von Störungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 13 (Verbot von Lagern, Zelten, Campen oder Anzünden von offenem Feuer)**

Wohnwagen, Zelte oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge oder Gegenstände stören das Landschaftsbild und tragen zur allgemeinen Beunruhigung des Naturhaushaltes bei. Das hiermit oft verbundene Entzünden von Feuer bedingt die Störung von sensiblen Tierarten und kann schützenswerte Vegetationsstrukturen beschädigen. Auch ist mit dem Lagern in freier Natur oftmals die Ablagerung von Müll und anderen Gegenständen verbunden, die wiederum zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume und Vegetationsbestände führen und das Landschaftsbild verunstalten. Das Anzünden von Feuern im Rahmen der ordnungsgemäßer Jagd oder Forstwirtschaft ist freigestellt.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 14 (Verbot des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen)**

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt und der Ruhe der Natur ist es verboten, innerhalb des LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle (u. a. Motormodellflugzeuge oder Drohnen) zu betreiben, zu starten oder zu landen.

#### **Zu § 4 (1) Nr. 15 und 16 (Verbot wildlebende Tiere zu stören, zu beunruhigen oder zu töten sowie die Ruhe der Natur zu stören)**

Teile des Naturhaushaltes sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahreslauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot notwendig.

Durch die nachhaltige Störung von Tieren werden insbesondere Populationen, die nur noch aus einer geringen Anzahl von Individuen bestehen, geschwächt; gleiches gilt für Arten mit einer hohen Fluchtdistanz. Besonders gefährdet ist beispielsweise die Vogelwelt des Gebietes durch unbeabsichtigte Störung der Brut- und Ruheräume.

#### **Zu § 4 (2) (Erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Umsetzungsfläche)**

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das BNatSchG gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die hier entsprechend übernommen werden. Als Teil des LSG gelten für die FFH-Umsetzungsfläche sämtliche für das LSG genannten Vorschriften. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des wertgebenden Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Arten oder des Lebensraumes einer Art nach § 3 Abs. 2 der Verordnung stellen darüber hinaus zusätzliche Erhaltungsziele des FFH-

Gebietes dar. Sie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

#### **Zu § 4 (3) (Verbote im Bereich der FFH-Umsetzungsfläche)**

Es werden die spezifischen Verbote, die für die Umsetzungsfläche des FFH-Gebietes gelten, aufgezählt. Diese Verbote sind u. a. notwendig, um die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu gewährleisten. Verbote werden teilweise, wenn notwendig, erläutert.

#### **Zu § 4 (3) Nr. 1 (Grundräumung von Gewässern, Entnahme der Kiesstrecke)**

Für die Groppe und das Bachneunauge ist das Sohlsubstrat - Kies und Sand - lebensentscheidend (s. § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6 der VO). Eine Entnahme oder Teilentnahme des Sohlsubstrates bei Grundräumung der Gewässer würde eine Beeinträchtigung bis hin zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Groppen- und Bachneunaugen-Population bedeuten. Dieser Effekt würde sich noch verstärken, da die Beuster (Mittel- und Unterlauf) aufgrund der monoton ausgebauten Flussstreckenabschnitte (incl. Uferläufe), fehlenden Beschattung durch Gehölze, zu schmaler Uferstrandstreifen, zu weniger Feinsedimenteinträge schon jetzt beeinträchtigt ist.

#### **Zu § 4 (3) Nr. 2 (Verbot der Beeinträchtigung vorhandener Uferstrandstreifen, Säume oder Ödland)**

Ödland und sonstige nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 NAGBNatSchG) stellen regelmäßig naturschutzfachlich wertvolle Lebensstätten für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Kultivierung würde zum Verlust dieser Funktionen führen.

Uferstrandstreifen und Säume erfüllen wichtige Funktionen im Rahmen des Gewässerschutzes. Zum einen dienen sie als Pufferzone der Verminderung stofflicher Einträge ins Gewässer, zum anderen bieten sie Raum für die eigendynamische Gewässerentwicklung und stellen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Darüber hinaus dienen sie der Biotopvernetzung in den ansonsten agrarisch genutzten Flächen.

Hauptgefährdungen bzw. -beeinträchtigungen gehen von übermäßigen Nährstoffeinträgen, wasserbaulichen Veränderungen der Uferstandorte sowie von großflächigen Grundwasserabsenkungen bzw. Entwässerungen aus. An vielen Fließgewässern ist auch eine Artenverarmung durch Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (z. B. Staudenknöterich) von erheblicher Bedeutung.

#### **Zu § 4 (3) Nr. 3 (Verbot des Gewässerausbaues etc.)**

Die Fließgewässer und die gewässertypischen Pflanzen- und Tierarten des Schutzgebietes können in ihrer Struktur und ihrem Arteninventar auf Grund wasserbaulicher Eingriffe wie Begradigung, Ufer- und Sohlbefestigung, Querbauwerke, Eindeichung u. a. und den damit verbundenen Folgen wie Struktur- und Artenarmut, fehlendem Entwicklungsraum, Eintiefung, hydraulische Überlastung usw. beeinträchtigt und gefährdet werden. Die natürliche Gewässerdynamik ist dadurch erheblich eingeschränkt. Die Durchgängigkeit für stromauf-

und stromabwärts wandernde Tiere wird behindert, die Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten wird durch die Verarmung der Ufer- und Sohlstruktur entwertet.

Durch einen technischen Ausbau der Fließgewässer wird die natürliche Geschiebedynamik und natürliche Substratumlagerung stark eingeschränkt bzw. unterbunden. Hierdurch kommt es zu einem Verlust an Lebensräumen für die Groppe und das Bachneunauge. Des Weiteren muss die Durchgängigkeit der Gewässer erhalten bleiben. Maßnahmen wie Verrohrungen stellen unüberwindbare Querbauwerke dar und behindern häufig die stromaufgerichtete Wanderung der Groppe und des Bauneunauges.

Für die nach Wasserrecht genehmigungsfreien Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen, um u. a. sicherzustellen, dass unbedingt notwendige Sicherungen nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freigestellt ist die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Gewässerunterhaltung.

## **Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte:**

Es werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder des Erholungswerts eintritt. Folglich ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig, ob und ggf. wie die Handlung ausgeführt werden darf. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert. Der Verweis auf Freistellungen in § 6 der Verordnung ist nicht abschließend.

### **Zu § 5 (1) Nr. 1 (Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen)**

Der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen ist geeignet, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild z. B. durch Verlust oder Zerschneidung von Lebensräumen und Versiegelung von Böden zu beeinträchtigen. Entsprechende Maßnahmen bedürfen daher der Prüfung und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

### **Zu § 5 (1) Nr. 2 (Erweiterung, Ausbau oder wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder Errichtung von kleinen genehmigungsfreien baulichen Anlagen)**

Eine Errichtung von entsprechenden baulichen Anlagen oder der Ausbau, die Erweiterung oder die wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen kann das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen oder Versiegelung von Böden beeinträchtigen. In der Bauphase wird es zu einer Beunruhigung der Natur kommen.

Für diese kleineren baulichen Anlagen ist kein generelles Bauverbot (inkl. Erweiterung und Ausbau) innerhalb des LSG notwendig. Es muss aber mit Hilfe des Erlaubnisvorbehaltes im Einzelfall geprüft werden, ob und ggf. wie diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

### **Zu § 5 (1) Nr. 3 (Erneuerung der Grünlandnarbe)**

Vor allem durch Wildschweine kann es in Einzelfällen zur Zerstörung der kompletten Grasnarbe im Bereich der schützenswerten Grünländer kommen.

In diesem Fall soll durch die Grünlanderneuerung gewährleistet werden, dass wieder möglichst schnell eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und die hier wertvollen Grünlandbestände sich wieder etablieren können.

### **Zu § 5 (1) Nr. 4 (Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes...)**

Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, bewachsene Feldraine und Wegseitenränder, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten.

Außerhalb des Waldes stehende Bäume und Hecken haben darüber hinaus in der Agrarlandschaft eine große Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tiere, z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere. Die noch vorhandenen Gehölzstrukturen sollen daher möglichst erhalten werden.

Freigestellt hiervon ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung die Verkehrssicherungspflicht.

### **Zu § 5 (1) Nr.5 (Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen)**

Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen verbunden sein, die dem Schutzzweck entgegenstehen. Es kann u. a. zur Entfernung von Vegetation sowie der Beeinträchtigung und Dezimierung von Lebensraumtypen kommen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass im Einzelfall von hier geprüft wird, ob und ggf. auch wie die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden kann.

### **Zu § 5 (1) Nr. 6 (Beseitigung von Hybridpappeln)**

Grundsätzlich ist die Beseitigung von diesen standortfremden Gehölzen aus Naturschutzsicht zu begrüßen. Oft stellen aber auch diese Gehölze gerade in landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften wertvolle Großbäume oder Einzelbäume dar. Aus diesem Grund soll bei ihrer Beseitigung die aktuelle Ausstattung des betroffenen Raumes mit Großbäumen geprüft werden. Ggf. muss für eine Ersatzpflanzung gesorgt werden.

Grundsätzlich ist im Falle einer Beseitigung von Großbäumen vor allem entlang des Gewässers auch immer eine Beeinträchtigung angrenzender wertvoller Strukturen während der Fällarbeiten gegeben, die bei naturschutzfachlicher Prüfung durch geeignete Auflagen vermieden bzw. verringert werden kann.

### **Zu § 5 (2)**

Technischer Hinweis zur Erlangung der Erlaubnis.

## **Zu § 6 Freistellungen:**

Bei den freigestellten Handlungen wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich im Einklang mit dem Schutzzweck stehen oder Vorrang vor diesem haben. Ggf. ist eine Zustimmung etc. der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um den Eingriff so naturverträglich wie möglich zu gestalten.

Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der LSG-VO unberührt.

### **Zu § 6 (1) Nr. 1 (ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung)**

Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beinhaltet unter anderem die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Eine extensive Gewässerunterhaltung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Reduzierung der Unterhaltungsintensität im Sinne der aufgeführten Einschränkungen.

Die zeitliche Einschränkung der Unterhaltung leitet sich aus der Laichzeit der Groppe und des Bachneunauges ab und bezieht sich auf Maßnahmen im Gewässerkörper. Das gesetzliche Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG bleibt unberührt.

Die Einschränkungen der Punkte I. bis IV. der Verordnung dienen dem Schutz der für die Groppe und das Bachneunauge wichtigen Lebensraum- und Habitatansprüche. Der Erhaltungszustand der Groppe kann nur durch Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher steiniger/kiesiger Sohle, guter Wasserqualität und gehölzreichen Gewässerrändern gesichert und verbessert werden.

Das Wohngewässer der Groppe und des Bachneunauges muss eine abwechslungsreiche Struktur aufweisen, da die einzelnen Altersklassen dieser Kleinfischart unterschiedliche Ansprüche an die Korngrößen des Bodens und an die Fließgeschwindigkeiten stellen. Während die Jungfische vor allem sandige Stellen bevorzugen, sind die erwachsenen Tiere eher über steinigem Grund zu finden. Nur bei großer Strukturvielfalt auf der Gewässersohle finden die Tiere genügend strömungsberuhigte Bereiche, in denen sie sich verstecken, jagen und fortpflanzen können. In ausgebauten, strukturarmen Gewässern verschwindet die Art.

Zu den wichtigen Schutzmaßnahmen zählt der Erhalt der Kiesstrecken als Lebensraum sowie als Voraussetzung für die notwendige Strukturvielfalt der Gewässer. Darüber hinaus sollen Totholzelemente als für die Groppe notwendiges Laichhabitat erhalten werden. Unter großen Steinen bzw. Totholzstücken werden von der Groppe mit dem Maul bzw. mit Hilfe der Brustflossen Laichhöhlen angelegt. Daraus kann abgeleitet werden, dass möglichst größere Totholzelemente wie umgestürzte Bäume im Gewässer belassen werden sollen. Nicht darunter zu verstehen sind Totholzansammlungen aus Ästen und Reisig.

Beim Bachneunauge ist zudem das Vorhandensein ausreichender Sandbänke (als Larvalhabitate) für die Entwicklungsphase von lebensnotwendiger Wichtigkeit.

Standortgerechte Ufergehölze dienen der Schaffung von Unterstandsmöglichkeiten (Wurzelwerke) für die Groppe und zur Erhöhung der Beschattung des Gewässers. Darüber hinaus gehören viele der gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen zu dem nach FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtyp 91E0.

Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Gehölzbestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar erlaubt.

Die pflegende Mahd von Grassäumen nimmt Rücksicht auf den Lebenszyklus der Feldflora und -fauna. Dies beinhaltet nur einen Schnitt und eine abschnittsweise Mahd. Hierunter soll verstanden werden, dass bei der Mahd nicht in einem Mahddurchgang die komplette Böschung geschnitten wird, sondern eine räumliche wie auch zeitliche Staffelung erfolgt. Eine räumliche Staffelung kann abschnittsweise oder wechselseitig erfolgen. Dabei sind, wenn irgendwie möglich, ein Drittel ungemähte Bereiche zu belassen. Diese zunächst belassenen Bereiche dürfen frühestens 4 Wochen später gemäht werden. Dies stellt sicher, dass immer Rückzugsräume für die gewässerbegleitende Fauna vorhanden sind. Das Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren.

### **Zu § 6 (1) Nr. 2 (fischereiliche Nutzung)**

In den Gewässern soll eine gebietstypische Gewässerbiozönose erhalten und entwickelt werden, so dass sich nur Fischarten des natürlichen Verbreitungsgebietes entwickeln sollen.

Nicht selten wird im Rahmen einer Angelnutzung Vegetation an Gewässern entfernt, um den Zugang zum Gewässer zu verbessern. Dies widerspricht dem Schutzzweck aus § 3 der Verordnung. Unter befestigten Angelplätzen sind der Bau u. a. von mit Steinen, Platten, Bohlen oder Beton befestigter Bereiche zu verstehen.

Bei der Nutzung ist auf eine größtmögliche Schonung der Wasser- und Schwimmblattvegetation zu achten. Weder Uferbewuchs noch Wasserpflanzen dürfen entfernt werden.

### **Zu § 6 (1) Nr. 4 (Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)**

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bleibt unberührt. Nach § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) unterliegt das Jagdrecht in Niedersachsen den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG).

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 a dieser Verordnung verbietet die Anlage von Wildäckern auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen. Die Anlage von Wildäckern widerspricht allein aufgrund der notwendigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung den Schutzziele. Nicht ackerbaulich genutzte Flächen sollen zur Einhaltung der Schutzziele entweder als Grünlandflächen entwickelt werden oder sich als sonstige naturnahe Flächen entwickeln. Die Anlage von Wildäckern, die regelmäßig umgebrochen und z. T. mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden, widerspricht folglich dem Schutzziel dieser Verordnung.

Darüber hinaus sind Wildäcker dazu geeignet, die natürliche Vegetation und die gegebenen Bodenverhältnisse des Gebiets zu verändern oder z. B. durch Eutrophierung zu schädigen.

Freigestellt ist die Anlage von Ansitzeinrichtungen in landschaftsgerechter Bauweise, wenn sie vorwiegend aus Holz bestehen. Das bedeutet, dass sie der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und

sollen von vorhandenen Wegen aus erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

### **Zu § 6 (1) Nr. 5 (Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender baulicher Wege und Anlagen)**

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen/Bauten im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr möglich. Hierzu zählen Unterhaltungsarbeiten wie das Planieren, Verdichten oder Abschieben der vorhandenen Wegebeläge, Mäharbeiten im Rahmen der gesetzlichen Fristen im Bereich der zu den Wegen gehörenden Säume oder Instandhaltungsarbeiten vor allem in Bezug auf die Wegebeläge bei Verwendung der im aktuellen Zustand eingebauten Materialien. Eine Veränderung der Wegebeläge u. a. im Sinne eines Einbringens von Befestigungsmaterialien, die bisher nicht verwendet wurden, ist allerdings nicht gestattet. Die Befestigung eines bisher unbefestigten Weges (Gras- oder Erdweg) durch eine wassergebundene Decke oder die Asphaltierung eines bisher durch Schotterbelag gesicherten Weges wären daher beispielsweise nicht erlaubt.

Freigestellt ist ebenso die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung außerhalb der in den Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Unterhaltung der Wege im LSG hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und ohne Beeinträchtigung der Wegeseitenstreifen zu erfolgen.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Bei umfangreichen Maßnahmen wird empfohlen, sich im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 7 (Rückbau von baulichen Anlagen)**

Der Neubau an gleicher Stelle fällt nicht unter diese Freistellung.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. U. a. ist bei Anzeichen von strenggeschützten Arten auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

### **Zu § 6 (1) Nr. 8 (Unterhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen)**

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Leitungen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise möglich. Die Leitungen können weiterhin in bisherigem Umfang genutzt werden. Bezüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wird auf § 6 Abs. 1 Nr. 15 der Verordnung verwiesen.

Die Unterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 13 (Nutzung von Drohnen)**

Im jagdlichen Bereich werden inzwischen mit Wärmebildkameras ausgestattete Drohnen zur Wildrettung im Offenland genutzt, um den Mähtod von Rehkitzen auf Wiesenflächen zu verhindern. Auch sind Entwicklungen im Gange, um mit Drohnen in Baumkronen gezielte Forstschutzmaßnahmen mit Pflanzenschutzmitteln durchzuführen oder die Baumkronen zum Erzielen einer Blühprognose für die Saatguternte oder zum Zwecke der Forschung mit Drohnen zu befliegen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 15 (Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht)**

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, in der Pflicht ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Gefahrenabwehr i. S. d. niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat stets Vorrang vor den Regelungen des LSG. Die Anzeigepflicht dient dazu, der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer naturschutzfachlichen Prüfung und ggf. Steuerung einzuräumen. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Maßnahme zur Gefahrenabwehr sofort umgesetzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde ist unmittelbar nach der Durchführung zu informieren und die Notwendigkeit der Maßnahme ist darzulegen.

### **Zu § 6 (1) Nr. 17 (Maßnahmen entsprechend eines Unterhaltungs- oder Managementplans)**

Solche Pläne sind u. a. für die Gewässerunterhaltung denkbar. Da die zuständige Naturschutzbehörde im Vorfeld dem Plan zustimmen muss, ist dieser mit dem Schutzzweck vereinbar.

### **Zu § 6 (1) Nr. 19 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)**

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist zuvor die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Grundsätzlich wird damit die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume und -Arten bzw. zur Wahrung des Schutzzwecks sichergestellt.

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne oder Maßnahmenblätter) dargestellt werden.

### **Zu § 6 (2) (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)**

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Nummern 2-3 ergeben sich hier maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage.



Der vorgeschriebene Anteil von Altholz, Totholz und Altholzbäumen muss in jedem Lebensraumtyp für sich genommen erfüllt werden. Im Wald gibt es nur einen wertbestimmenden Lebensraumtyp, auf den diese Regelung zutrifft.

#### **Zu § 6 (2) Nr. 1b) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Erhalt von Horst- und Stammhöhlenbäumen)**

Bei dem Erhalt von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erweist sich die dauerhafte Markierung der entsprechenden Bäume als praktikabel.

Ebenso ist neben der Markierung des Baumes ein Einmessen dieser Bäume und Kennzeichnung in Karten mit Hilfe von GPS anzuraten, um bei der Bewirtschaftung zu gewährleisten, dass die ausgewählten Bäume auf Dauer erhalten werden. Dies erleichtert den im Wald Tätigen das Auffinden und Belassen dieser Bäume.

#### **Zu § 6 (2) Nr. 1c) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald...)**

Nadelbestände, insbesondere aus Fichte, müssen als nicht standortheimisch bezeichnet werden. Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Diese Beschränkung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung liegt im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und entspricht im übrigen dem Begriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie er in § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) definiert ist.

#### **Zu § 6 (2) Nr. 1d) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne aktive Einbringung von Douglasie, Japanische Lärche, Robinie und Roteiche)**

Das gesamte FFH-Gebiet Nr. 382 „Beuster“ gehört mit zu den Gebieten mit mehr oder weniger großflächig geschlossenen Beständen von Erlen-Eschenwäldern in Niedersachsen. Daher ist die Pflanzung von standortfremden Gehölzarten wie Douglasie und Roteiche auch in den hier betrachteten Bereichen nicht zulässig. Gebietsfremde- oder nicht standortheimische Arten führen zur Verdrängung standorttypischer und -heimischer Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften und mindern so die gebiets- und standorttypische biologische Vielfalt.

Standortheimische Gehölze sind Teil eines natürlichen oder naturnahen Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl mit diesen Gehölzen in Symbiose stehenden Pflanzen und auf diese Gehölze spezialisierten Tieren Nahrung und Lebensraum.

Gebietsfremde oder nicht standortheimische Arten im Allgemeinen können für die heimischen, gebietstypischen Arten und Lebensräume eine potenzielle Gefahren- oder Schadensquelle darstellen, also ein potenzieller oder tatsächlicher Ursprung für eine unerwünschte, d. h. unfreiwillige und nachteilige Wechselwirkung "fremder" Arten mit den gebietstypischen Lebensräumen und/oder Arten darstellen.

Ein aktives Einbringen nicht heimischer Arten kann ein solches Risiko geradezu fördern. Daher sind solche Risiken durch eine passive wie aktive Minderung solcher potenziellen Gefahren abzuwehren.

## **Zu § 6 (2) Nr. 2o (Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen)**

Siehe dazu oben unter § 3 (Schutzzweck) die Erläuterung zum Erhalt und zur Förderung der Eiche vor dem Hintergrund des Krankheitsphänomens „Eschen- und Erlensterben“.

## **Zu § 7 Befreiungen:**

### **Zu § 7 (1)**

Es wird der gesetzliche Rahmen für Befreiungen gem. BNatSchG wiedergegeben.

### **Zu § 7 (2)**

Das Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG stellt an sich eine der Befreiung gleichwertige Regelung dar. Inhalt der Prüfung sind jedoch nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele. Alle übrigen Verordnungsinhalte müssen gesondert geprüft werden und können durch die zuständige Naturschutzbehörde befreit werden.

## **Zu § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 2, 2. HS BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

## **Zu § 10 Verstöße:**

Hier wird u. a. der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

## **Zu § 11 Inkrafttreten:**

§ 11 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung.